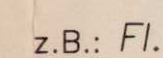
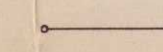
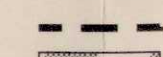
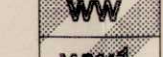
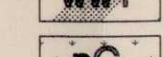
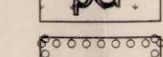
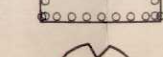
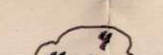


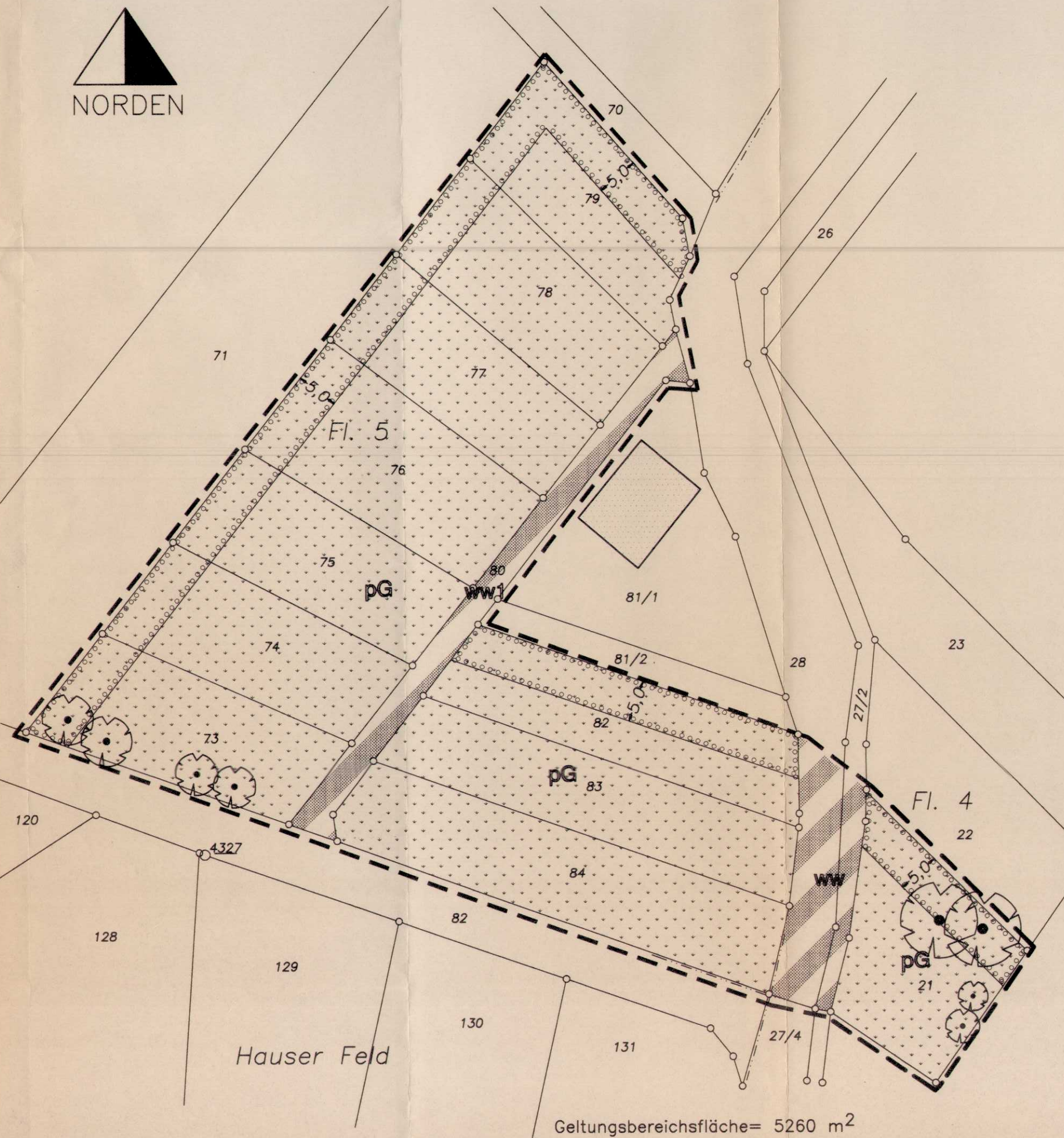
Zeichenerklärung

Bestand

-  z.B.: 116 Flurstücksnummer
 z.B.: Fl. 5 Flurnummer
 Flurstücksgrenze

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]
 Wirtschaftsweg
 Wirtschaftsweg (Grasweg)
 private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) 25 BauGB]
 Erhaltung vorhandener Bäume [§ 9 (1) 25b BauGB]
 Erhaltung vorhandener Sträucher [§ 9 (1) 25b BauGB]



BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Aarbergen

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Ortsteil Kettenbach

Für das Gebiet "Gärten Hauser Feld"

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen

1.0 Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Gärten als private Grünfläche, Eigentümergeärten, mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten" festgesetzt.

2.0 Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen

Gemäß § 9 (1) 1 BauGB wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt:

Gartenlauben

Zulässig pro Gartengrundstück mit einer Mindestgröße von 250 m² eine Gartenlaube. Der umbaute Raum darf maximal betragen:

30 m³

Terrassen und überdachte Terrassen sind dabei anzurechnen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Sonstige Nebenanlagen sind unzulässig.

Kleingewächshäuser sind auf die maximal zulässige Gartenlauben-größe anzurechnen.

Die Gartenlauben sind nicht mit Einrichtungen zu versehen, welche einem dauernden Aufenthalt dienen. Nicht zulässig sind entsprechend insbesondere Feuerstätten und stationäre Toilettenanlagen mit Gruben.

Das Abstellen von Wohn- und Bauwagen sowie Containern ist unzulässig.

3.0 Dachflächenentwässerung

Gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird festgesetzt:

Das auf den Dachflächen der Gartenlauben anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und als Gießwasser im Garten zu verwenden. Diese Behältnisse sind mit einem Überlauf auszustatten, der an eine Versickerungsmulde anzuschließen ist.

4.0 Einfriedungen

Gemäß § 87 HBO i. V. m. § 9 (4) BauGB und § 9 (1) 25 BauGB sowie § 9 (1) 20 BauGB sind Einfriedungen nur als Knotengitter-, als ortstypische Holzstaketen- oder als Maschendrahtzaun zulässig. Ihre Höhe darf 1,80 m nicht überschreiten.

Zaunsockel sind unzulässig. Lebendeinfriedungen und Abpflanzungen sind möglich, wobei folgende Arten zu verwenden sind:

Acer campestre	—	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	—	Hainbuche
Crataegus spec	—	Weißdorn
Ligustrum vulgare	—	Liguster
Fagus sylvatica	—	Rotbuche
Quercus petraea	—	Traubenkirsche
Quercus robur	—	Stieleiche
Tilia cordata	—	Winterlinde
Cornus mas	—	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	—	Heckenkirsche
Taxus baccata	—	Eibe

Neben diesen für Schnitthecken und Formhecken geeigneten Arten können auch Strauchhecken anderer Arten der Artenliste für heimische Gehölze verwendet werden.

5.0 Wege/Stellplätze

5.1 Erschließung

Festsetzung nach § 9 (1) 11 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB. Der Wirtschaftsweg (ww1) wird festgesetzt als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: unversiegelter Wirtschaftsweg (Grasweg)

5.2 Gartenwege

Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB:

Gartenwege sind max. in einer Breite von 1 m zulässig, wobei wasserdurchlässige Befestigungen zu wählen sind. Graswege sind zu bevorzugen.

5.3 Stellplätze

Festsetzungen gem. 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB:

Die Errichtung von versiegelten Stellplätzen auf der privaten Grünfläche ist nicht zulässig.

6.0 Pflanzhaltung und sonstige Pflanzgebote

Festsetzungen nach § 9 (1) 25a und b BauGB für die private Grünfläche a) für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und b) mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB.

- Alle heimischen Laub- und Obstgehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Die Neupflanzungen nicht heimischer Nadelgehölze (z.B. Thuja, Säulenzypresse u.ä.) ist unzulässig.
- Pro Garten ist mindestens ein Obstbaumhochstamm oder ein groß-kroniger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bereits vorhandene Bäume werden hierauf angerechnet.
- Das Anpflanzen heimischer Nadelgehölze und Laubziergehölze ist zulässig. Ihre Anzahl darf jedoch höchstens ein Drittel des Bestandes an heimischen Laubgehölzen und Obstgehölzen betragen.
- Mindestens zwei Außenwände der Gartenhöfen sind zu begrünen.
- Auf der Fläche gem § 9 (1) 25 BauGB zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Bäume und Sträucher der Artenverwendungsliste anzupflanzen. Mindestens pro 5 m² ist hier ein Baum oder Strauch vorzusehen.

Alle Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweis:

Für organische Gartenabfälle ist eine Eigenkompostierung vorzusehen. Der Kompost ist soweit ausreichend statt Mineraldünger zu verwenden.

Rechtsgrundlagen dieses Planes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Artikel 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. II 361 - 97 S. 655).
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 833).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1994.
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland G. v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18. Januar 1977 (GVBl. I S. 102).

Verfahrensschritte Bebauungspläne, Gartengebiete Aarbergen	Datum
1. Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	10.12.1992
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§2(1)BauGB]	30.12.1992
2. a) Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3(1) BauGB]	23.01.1996
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	31.01.1996
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	08.07.1996 08.08.1996
4. Beschluss über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	10.10.1996
a) Ortsübliche Bekanntgabe des Auslegungsbeschlusses, einschl. Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	17.10.1996
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	22.10.1996
c) Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	28.10.1996 bis 28.11.1996
d) Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen [§3(2) BauGB]	18.12.1996
5. Satzungsbeschluss [§ 10 BauGB]	18.12.1996
6. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Bedenken und Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	22.10.1996
7. Durchführung des Anzeigenverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde [§ 11 BauGB] Prüfvermerk:	13.06.1997
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 12 BauGB]	
Katasteramt Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen: Bad Schwalbach 05. Aug. 1997 Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises Katasteramt Im Auftrag Schräder Bürgermeister	
Gemeinde: DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE AARBURG	Planung: Diplom-Ingenieure Konrad Beck Behrendt Köhler Architektur Städtebau Bauingenieurwesen Limburger Str. 12a - Tel. 06128 / 71018 65232 Taunusstein / Neuhof

Das Anzeigenverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 3. 12. 1997
Az.: IV/34-

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag



Diplom-Ingenieure
KONRAD BECK BEHRENDT KÖHLER
 ARCHITEKTUR
 STÄDTBAU
 BAUINGENIEURWESEN
 LANDSCHAFTSPLANUNG

Limburger Straße 12 a · 65232 Taunusstein · Tel.: 06128/71018 · Fax: 06128/72376

Planungsträger: Gemeinde Aarbergen	Projekt: Bebauungsplan "Gärten Hauser Feld" Ortsteil Kettenbach lfd. Nr.: 1
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Maßstab: 1 : 500 Plan Nr.: 1
Planungsstand: Rechtskräftiger Bebauungsplan	Zeichner: A. Nau Datum: Juni 1997
Gemeinde: DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE AARBURG	Diplom-Ingenieure Konrad Beck Behrendt Köhler Architektur Städtebau Bauingenieurwesen Limburger Str. 12a - Tel. 06128 / 71018 65232 Taunusstein / Neuhof